

**Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Rodach
vom 24.01.2007**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190), erlässt die Stadt Bad Rodach folgende Rechtsverordnung.

**§ 1
Betrieb von Autowaschanlagen**

(1) In der Stadt Bad Rodach dürfen Autowaschanlagen bei geschlossenen Toren an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden. Der Betrieb von Hochdruckreinigern und Staubsaugern ist in dieser Zeit nur innerhalb geschlossener Räume erlaubt.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag

**§ 2
In- und Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.

Ausfertigung:

Diese Rechtsverordnung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 22.01.2007 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Bad Rodach, 24.01.2007

STADT BAD RODACH

Gerold Strobel
1. Bürgermeister